



Berliner Straße 49
19348 Perleberg
19341 Postfachleitzahl

Auszug aus der Liegenschaftskarte

Die mit ☐ gekennzeichneten Flurstücke unterliegen einem Bodenordnungsverfahren. Auskünfte hierzu erteilt das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin.
Das Kartenzeichen ☐ läßt keinerlei Rückschluß auf eine Abmarkung zu.
Es wurde durch die Katasterverwaltung nicht festgestellt, ob der nachgewiesene Gebäudebestand der Örtlichkeit entspricht.

Dieser Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist gesetzlich geschützt. Er darf nur mit Zustimmung des Katasteramtes vervielfältigt, umgearbeitet, veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden. Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur dienstlichen Verwendung innerhalb der Behörden oder zum eigenen Gebrauch sind jedoch zulässig (§ 3 Kataster- und Vermessungsgesetz).

Zu widerhandlungen werden als Ordnungswidrigkeiten verfolgt (§ 25 Abs. 1 Nr. 1 Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz).

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß
der beigefügte*/umstehende* Auszug
mit dem Liegenschaftskataster überein-
stimmt.

19 SEP. 2001

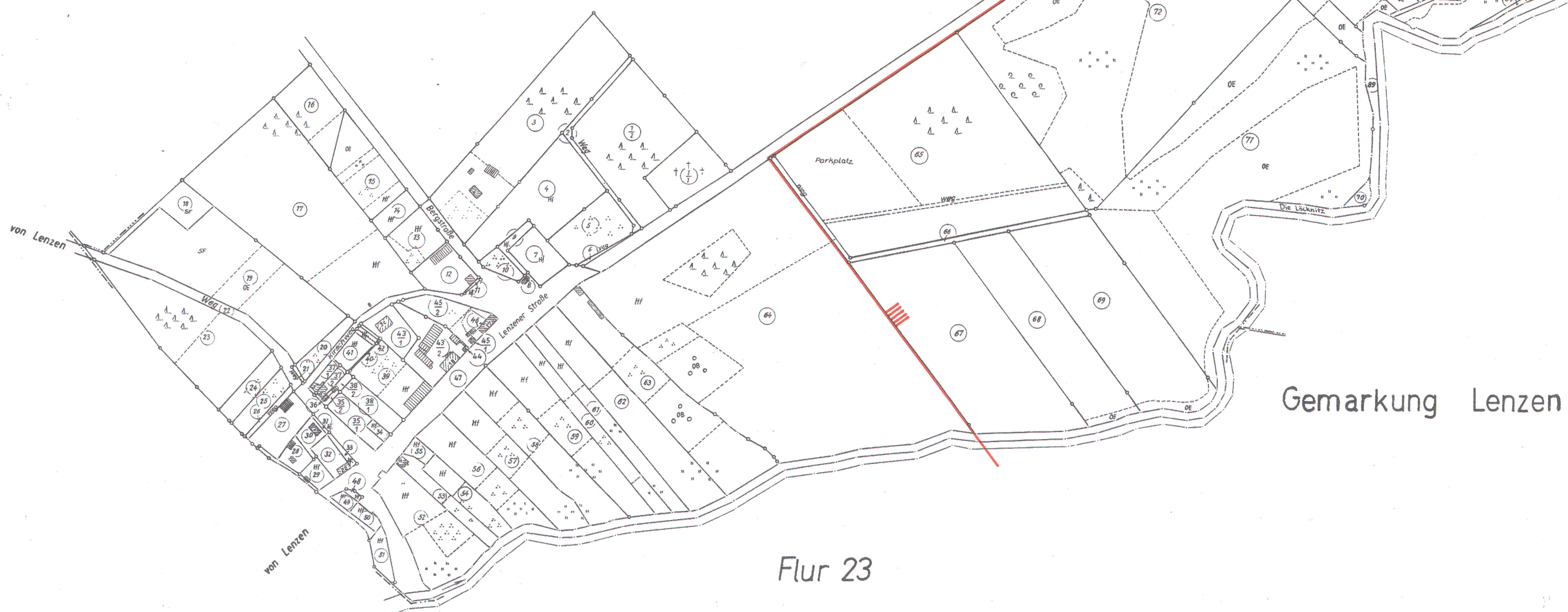
Katasteramt Prignitz

3

(Unterschrift

Antrag - Nummer: E 1567101

* Nichtzutreffendes streichen



Flur 2

Gemarkung Wustrow

Flur 2

Flur 24

Gemarkung Lenzen

Flur 23

Flur 3 Gemarkung Gandow

Landkreis Prignitz

1 : 2500

Abzeichnung von der im Jahre 1854 entstandenen
und im Jahre 1857 kopierten Gemarkungskarte
nebst Ergänzungen.

Vermessungsdienst Mecklbg.
Herausgegeben 1954.

Land Brandenburg
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz
und Raumordnung

Anlage zur Verordnung für das Naturschutzgebiet

„Gandower Schweineweide“

vom 20.12.02

Blatt 1 von 4

Landkreis: Prignitz

Gemarkung: Gandow

Flur:	3
-------	---

Maßstab: 1 : 2.500

Legende:

 Schutzgebietsgrenze

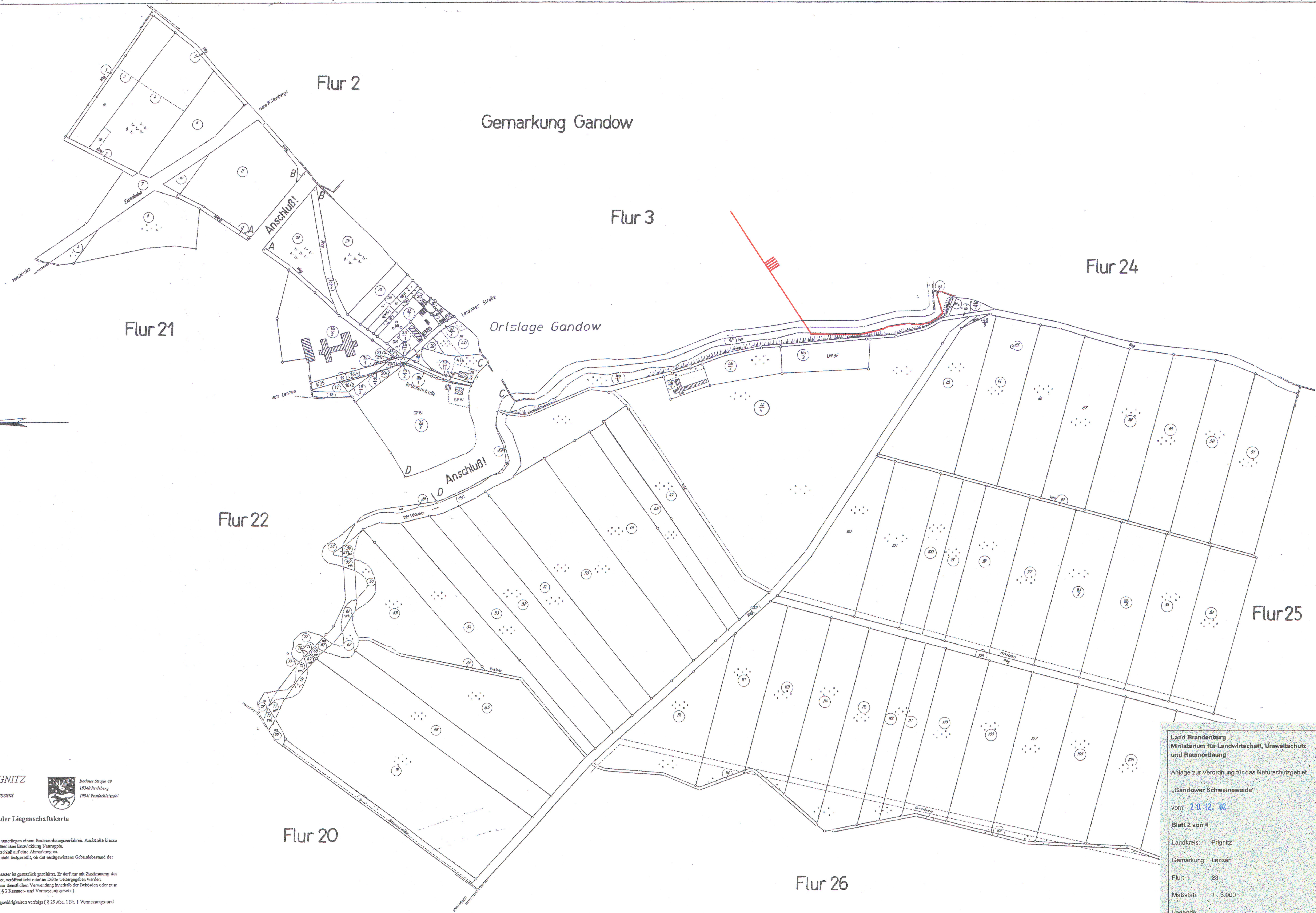
Der Minister für Landwirtschaft

Umweltschutz und Raumordnung

J. A. U. Heston

Potsdam, den





LANDKREIS PRIGNITZ
Kataster- und Vermessungsamt



Auszug aus der Liegenschaftskarte

Die mit gekennzeichneten Flurstücke unterliegen einem Bodenordnungsverfahren. Auskünfte hierzu erteilt das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuprin. Das Kartensymbol bildet keinen Rückschluß auf eine Abmarkung zu. Es wurde durch die Katasterverwaltung nicht festgestellt, ob der nachgewiesene Gebäudebestand der Örtlichkeit entspricht.

Dieser Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist gesetzlich geschützt. Er darf nur mit Zustimmung des Katasteramtes vervielfältigt, umgearbeitet, veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden. Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur dienstlichen Verwendung innerhalb der Behörden oder zum eigenen Gebrauch sind jedoch zulässig (§ 3 Kataster- und Vermessungsgesetz).

Zu widerhandlungen werden als Ordnungswidrigkeiten verfolgt (§ 25 Abs. 1 Nr. 1 Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz).

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß der beige gefüllte „umstehende“ Auszug mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmt.



Perleberg, den 19. SEP. 2001
Katasteramt Prignitz
Im Auftrag
(Unterschrift)

Ausg.-Nummer: E 1567401

* Nichtzutreffendes streichen

Land Brandenburg
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz
und Raumordnung

Anlage zur Verordnung für das Naturschutzgebiet

„Gandower Schweineweide“

vom 2.0.12.02

Blatt 2 von 4

Landkreis: Prignitz

Gemarkung: Lenzen

Flur: 23

Maßstab: 1 : 3.000

Legende:

Schutzgebietsgrenze

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

i. A. U. Kestler
Wolfgang Birtler



Flur 23 Gemarkung Lenzen

Landkreis Prignitz

1:3000

Abzeichnung der Flurkarte von der im Jahre 1815/16 entstandenen,
1839 durch v. Lepell und 1862 durch Tortilovius kopierten Karte nebst
Ergänzungen.

Vermessungsdienst Mecklenburg
Herausgegeben 1954

Gemarkung Wustrow
Flur 4

Gemarkung Wustrow
Flur 2

Gemarkung Gandow
Flur 3

Flur 23

Das Oberholz

Flur 25

LANDKREIS PRIGNITZ
Kataster- und Vermessungsamt



Auszug aus der Liegenschaftskarte

Die mit O gekennzeichneten Flurstücke unterliegen einem Bodenordnungsverfahren. Auskünfte hierzu erteilt das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin. Das Kartensymbol o (mit kleinerer Rückmeldung auf eine Abmahlung zu. Es wurde durch die Katasterverwaltung nicht festgestellt, ob der nachgewiesene Gebäudebestand der Örtlichkeit entspricht.

Dieser Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist gesetzlich geschützt. Er darf nur mit Zustimmung des Katasteramtes vervielfältigt, umgearbeitet, veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden. Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur dienstlichen Verwendung innerhalb der Behörden oder zum eigenen Gebrauch sind jedoch zulässig (§ 3 Kataster- und Vermessungsgesetz).

Zuverlässigkeiten werden als Ordnungswidrigkeiten verfolgt (§ 25 Abs. 1 Nr. 1 Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz).

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß der beigefügte "Vormerkende" Auszug mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmt.

Perleberg, den 19. SEP. 2001

Katasteramt Prignitz
Im Auftrag

(Unterschrift)



Antrag - Nummer: E 556401

* Nichtzutreffendes streichen

Land Brandenburg
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz
und Raumordnung

Anlage zur Verordnung für das Naturschutzgebiet

„Gandower Schweineweide“

vom 20. 12. 02

Blatt 3 von 4

Landkreis: Prignitz

Gemarkung: Lenzen

Flur: 24

Maßstab: 1 : 3.000

Legende:

■ Schutzgebietsgrenze

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

14. 11. 2001

Wolfgang Birtler

Potsdam, den 1. 03

14. 11. 2001

Wolfgang Birtler

Flur 24 Gemarkung Lenzen

Landkreis Prignitz

1:3000

Uraufnahme 1812 und 1839 von Lamberteur. Kopiert von der Flurkarte
in den Jahren 1839/46 durch Lepell u. 1862 durch Kortilovius
nebst Ergänzungen.

Vermessungsdienst Mecklenburg
Herausgegeben 1954

Auszug aus der Liegenschaftskarte

Die mit O gekennzeichneten Flurstücke unterliegen einem Bodenordnungsverfahren. Auskünfte hierzu erteilt das Amt für Flurordnung und landliche Entwicklung Neuruppin. Das Kartenzeichen O läßt keinerlei Rückschlüsse auf eine Abmarkung zu. Es wurde durch die Katasterverwaltung nicht festgestellt, ob der nachgewiesene Gebäudebestand der Örtlichkeit entspricht.

Dieser Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist gesetzlich geschützt. Er darf nur mit Zustimmung des Katasteramtes vervielfältigt, umgearbeitet, veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden. Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur dienstlichen Verwendung innerhalb der Behörden oder zum eigenen Gebrauch sind jedoch zulässig (§ 3 Kataster- und Vermessungsgesetz).

Zurückverhandlungen werden als Ordnungswidrigkeiten verfolgt (§ 25 Abs. 1 Nr. 1 Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz).

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß der beigefügte "Umschreibende" Auszug mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmt.

Perleberg, den 19. SEP. 2001

Katasteramt Prignitz

Im Auftrag

(Unterschrift)

(Dienststempel)

Antrag - Nummer: 557/01

* Nichtzutreffendes streichen

Gemarkung Gandow

Flur 3

Flur 2

Flur 1

Nebenzeichnung 1:750

Gemarkung Lanz
Flur 5

Gemarkung Lenzen
Flur 24

Flur 4

Land Brandenburg
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz
und Raumordnung

Anlage zur Verordnung für das Naturschutzgebiet

„Gandower Schweineweide“

vom 20.12.02

Blatt 4 von 4

Landkreis: Prignitz

Gemarkung: Wustrow

Flur: 2

Maßstab: 1:3.000

Legende:

■ Schutzgebietsgrenze

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

i. A. U. 16.10.02

Wolfgang Birtler

